

Neue Denkwege zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflegeverhältnissen

In der Expert_innenrunde des Dialogforums am 22.02.2016 in Berlin wurde am Beispiel der Auswirkungen und Bewertungen der Folgen der Regelungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII diskutiert, wie Bedürfnissen von Pflegekindern nach Verlässlichkeit der Beziehungen und Berechenbarkeit des Lebensortes auch im Kontext der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter bei Vollzeitpflegeverhältnissen besser Rechnung getragen werden kann.

In den Jahren zuvor waren bereits eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden, die Sonderzuständigkeit gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII zu ändern bzw. wieder zu streichen. Nicht zuletzt ist auch die Ergänzung von § 37 Abs. 2 und die Hereinnahme des § 37 Abs. 2a in das SGB VIII mit dem BKiSchG nur erfolgt, weil davon ausgegangen wurde, dass der § 86 Abs. 6 SGB VIII nicht mehr Bestandteil des SGB VIII sein würde (siehe ausführlich das Papier von Diana Eschelbach zur Sonderzuständigkeit als Grundlage zur Sitzung des Dialogforums Pflegekinderhilfe am 22.02.2016). Gleichzeitig verwiesen die Befürworter_innen der Regelung auf den Sinn und Zweck der Sonderzuständigkeit zum Schutz der neuen individuellen Familienbeziehungen und der Herstellung von räumlicher Nähe zum zuständigen Jugendamt am Lebensort der Pflegefamilie.

Für und Wider § 86 Abs. 6 SGB VIII lautet die Antwort – wie lautet die Ausgangsfrage?

In der Expert_innenrunde zeigte sich, dass die Diskussionsfronten auch bezüglich der Frage der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflegeverhältnissen sich nicht in einem Für oder Wider der Regelung verlieren müssen, wenn die Frage nach Kontinuitätssicherung von Beziehungen und Berechenbarkeit des Lebensortes für Kinder in den Vordergrund rückt. In der Rahmung des Leitpapiers vom 5.12.2015 aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird festgestellt: „Wiederholte Beziehungsabbrüche und Ortswechsel stellen einen eigenständigen Risikofaktor für eine gute Entwicklung und eine besondere Belastungsquelle für Kinder dar (zusammenfassend: Kindler 2011: 345–354; s.a. Thrum 2007). Diskontinuität ist somit eine besondere Belastung für alle Heranwachsenden und ein Risikofaktor für eine gute Entwicklung. Bei anhaltender Instabilität sind deutlich ungünstigere Entwicklungsverläufe zu erwarten, dies ist auch langfristig sehr klar belegt (Aarons, James, Monn u.a. 2010)“.

Diese grundlegende Erkenntnis, dass Kinder nicht in Situationen anhaltender Ungewissheit leben dürfen, gewinnt somit für Heranwachsende, die zeitweilig oder dauerhaft nicht bei ihren Herkunftseltern aufwachsen können und in Pflegefamilien leben, an besonderer Bedeutung. Neben einer klaren Perspektiventwicklung und Sicherheit über den Lebensmittelpunkt ist für die Entwicklung dieser Kinder eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem Herkunftselternsystem (Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte etc.) zentral. Vor dem Hintergrund, dass Kinder immer Kinder ihrer biologischen Eltern bleiben, ergibt sich die Anforderung, dass Identitätsfragen für Kinder, die (zeitweise) oder dauerhaft in

Pflegefamilien leben, immer wieder ausbalanciert werden müssen und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Neben Aufgaben und Themen sowie Bedürfnissen wie Kontinuität und Verlässlichkeit treten aus der Perspektive von Pflegekindern besondere Entwicklungsaufgaben auf, die mit komplizierten identitätsbezogenen Fragen und Normalitätsbalancen zu tun haben. Um solche Entwicklungsaufgaben bearbeiten zu können, brauchen aber Kinder, die tief in der Pflegefamilie beheimatet sind und eine sichere Bindung zu den Pflegeeltern entwickelt haben, auch die Gewissheit, - abseits der Fallführung und Zuständigkeit bei Jugendämtern - stetig gefördert und unterstützt zu werden sowie nicht in ständiger Unsicherheit des zukünftigen Lebensortes leben zu müssen.

§ 86 SGB VIII - Örtliche Zuständigkeit für Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Von diesen Prämissen ausgehend gilt es zu fragen, ob und in welchen Fällen Regelungen des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit das Risiko solcher Brüche und Diskontinuitäten erhöhen. Unter diesem Gesichtspunkt gilt es auch den Sinn und die Funktionsweise von § 86 Abs. 6 SGB VIII zu betrachten. Noch einmal zur Erinnerung:

Die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern bestimmt sich gem. § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII grundsätzlich nach dem jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern oder eines Elternteils. Sind diese verstorben oder haben keinen gewöhnlichen Aufenthalt, an den angeknüpft werden kann, zum Beispiel wenn sie im Ausland leben, kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes selbst vor Beginn der Jugendhilfeleistung an. Lebt ein Kind oder ein/e Jugendliche/r seit zwei Jahren und voraussichtlich auf Dauer bei einer Pflegeperson, kommt es abweichend von diesen Grundsätzen für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson an. Diese Sonderzuständigkeit bei Dauerpflege ergibt sich aus § 86 Abs. 6 SGB VIII.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

[...]

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

Sinn und Zweck der Sonderzuständigkeit war der Schutz der neuen Familienbeziehungen und die Herstellung von räumlicher Nähe zum zuständigen Jugendamt am Lebensort der Pflegefamilie (Gesetzesbegründung Drucksache 11/5948 vom 01.12.1989).

Ausgehend von der Annahme, dass Kontinuitätssicherung eine wichtige Komponente für gute Bedingungen des Aufwachsens von Pflegekindern ist, wurden mit dem BKiSchG neue Vorgaben für die Jugendämter in § 37 SGB VIII aufgenommen: Gem. § 37 Abs. 2 SGB VIII ist der Anspruch der Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung für diese ortsnah zu erfüllen. Darüber hinaus sind die Modalitäten der

Hilfegewährung inklusive Pflegegeld und Umfang der Beratung im Hilfeplan festzuhalten und dürfen nur noch dann zum Nachteil der Pflegefamilien geändert werden, wenn sich deren Bedarf ändert – und nicht nur deshalb, weil etwa ein Zuständigkeitswechsel eingetreten ist und ein anderes Jugendamt die Fallführung übernommen hat. Die Sonderzuständigkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde jedoch - entgegen der Entwürfe der Bundesregierung - auf Empfehlung des zuständigen Bundestagsausschusses beibehalten.

Einige Indikatoren für eine neue Prüfung der bisherigen Regelungen

Mittlerweile haben sich – nach unserem Eindruck - durch einzelne Untersuchungen und eine Reihe von Praxisbeobachtungen einige Hinweise für unbeabsichtigte Nebenfolgen der Sonderregelungen ergeben, die für eine nochmalige Prüfung oder die Erwägung von Alternativen sprechen, um die eingangs skizzierten Ziele zu erreichen. Einige seien nur stichpunktartig angerissen:

I.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels können sich Pflegekinder und Pflegefamilien, die voraussichtlich auf Dauer zusammenleben können und wollen, nicht auf getroffene Vereinbarungen mit Jugendämtern verlassen, da nach zwei Jahren die Fallführung des Jugendamtes wechselt. Dies kann mehrere Dimensionen betreffen, die die Kontinuitätssicherung in Frage stellen können.

- Zum Ersten existieren in den einzelnen Jugendamtsbereichen für Pflegeverhältnisse unterschiedliche Konzepte, Rahmenbedingungen und Leistungen, sodass bei einem Zuständigkeitswechsel insbesondere nach § 86 Abs. 6 SGB VIII die Gefahr besteht, dass die bisherigen Vereinbarungen keine Geltung mehr haben: „Nicht selten wurden bisher erhaltene finanzielle Leistungen für die Pflegefamilien in Frage gestellt und sie erlebten deutliche Unterschiede in Betreuungsqualität und -umfang sowie bei Fortbildungsangeboten.“ (Thiele 2010: 82) „Für den Bereich der Pflegekinderhilfen konstatieren 71 % der Jugendämter, dass es Fälle gibt, in denen sie die bisherigen Zusatz- und Ergänzungsleistungen nicht in der gleichen Form wie vor der Fallübergabe anbieten können.“ (Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des BKiSchG, 2015: 114). Insbesondere bei Sonderpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII bestehen unterschiedliche Vorgaben, teilweise wird eine solche Form der Vollzeitpflege gar nicht angeboten oder akzeptiert.
- Jugendämter in ländlichen Regionen, vor allem von Landkreisen im Umkreis größerer Städte, werden für mehr Hilfefälle aufgrund der Sonderzuständigkeit zuständig, da die Städte selbst nicht genug Pflegeelternbewerber_innen haben. Diese Jugendämter müssen mehr „fremde“ Pflegeverhältnisse, die sie nicht gut kennen, übernehmen, als sie „eigene“ haben. Die Bereitschaft zur Fallübernahme ist nicht überall gegeben, was zu Streitigkeiten zwischen den Jugendämtern über das Vorliegen der Voraussetzungen der Sonderzuständigkeit und daher vermehrt zu Verzögerungen mit möglichen Lücken in der kontinuierlichen Hilfegewährung führt. Die Kosten für Personal des Jugendamts und etwa Räumlichkeiten oder sonstige Infrastruktur, die durch die vermehrten Fälle aufgrund der Sonderzuständigkeit entstehen, werden diesen Jugendämtern selbst dann nicht erstattet, wenn sie für die Aufwendungen für das Pflegegeld

einen Kostenerstattungsanspruch nach § 89a SGB VIII gegen das Jugendamt haben, in dessen Bereich die Herkunftseltern leben. Die Folge sind Ungewissheiten für die Pflegekinder und Pflegefamilien.

Zudem gibt es häufig im Jugendamt keine klaren Vorgaben dafür, wie Fallübergaben organisiert werden sollten, etwa welche Aufgaben den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zukommen und welche Absprachen zu treffen sind. Die nach § 86c Abs. 2 S. 3 SGB VIII seit Inkrafttreten des BKiSchG vorgeschriebenen Übergabegespräche finden nicht in jedem Fall statt, teilweise wegen Überlastung der Fachkräfte, teilweise aufgrund großer Entfernungen. Es vergeht dann viel Zeit, bis die Zuständigkeit im neuen Jugendamt tatsächlich wahrgenommen wird. Unter anderem dadurch kommt es zu Verzögerungen, die sich auch auf die Pflegeverhältnisse auswirken können, wenn etwa aktuell anstehende Fragen wie die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder die Unterstützung bei Umgangskontakten nicht geklärt werden können.

Auch aus diesen Gründen, aber auch um den Pflegefamilien die vertraute Begleitung bieten zu können, behalten zunehmend Jugendämter trotz des eigentlich kraft Gesetzes eintretenden Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII das Pflegeverhältnis in ihrer Fallführung.

Als Hilfskonstruktion wird das Pflegeverhältnis dann bspw. im Hilfeplan als nicht auf Dauer angelegt deklariert, was als Signal für das Kind und seine Familien zu einer großen Unsicherheit führen kann und die ohnehin schon belastenden Fragen der Kontinuität des Lebensmittelpunktes für die Pflegekinder verschärft.

II.

Die Herkunftselternarbeit wird durch die Sonderregelung deutlich erschwert. Dies kann in drei Hinsichten gezeigt werden:

- Entsteht erstens durch die Sonderzuständigkeit des Jugendamts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Pflegeperson eine große räumliche Entfernung zum Wohnort der Herkunftsfamilie, erschwert dies häufig die Einbeziehung der Herkunftseltern in die Hilfgewährung und die weitere Perspektivplanung.
- Zweitens ist durch die Sonderzuständigkeit des Jugendamts am Ort der Pflegestelle nur für das dort lebende Pflegekind zuständig und nicht für die übrige Familie, also Geschwister, die weiterhin in der Herkunftsfamilie leben oder anderweitig fremduntergebracht sind. Dies erschwert den Blick auf das gesamte Herkunftssystem. Kontinuität in den Beziehungen zur Herkunftsfamilie kann so gefährdet sein.
- Drittens gilt, dass bei einer Rückkehr der Pflegekinder in die Herkunftsfamilie oder einer Beendigung der Vollzeitpflege in dieser Pflegefamilie in der Regel das Jugendamt (wieder) zuständig wird, in dessen Bereich die Herkunftsfamilie lebt. Durch die Sonderzuständigkeit fällt die Berücksichtigung des Zusammenhangs mit vorherigen und nachfolgenden Hilfen und insbesondere die Planung von Anschlusshilfen oft schwerer. Dies schafft deutliche Kontinuitätsbrüche

für die Kinder und kann die besonderen identitätsbezogenen Fragen und Normalitätsbalancen von Pflegekindern nachhaltig stören.

III.

Es gibt mittlerweile Indikatoren dafür, dass das **Argument der pauschalen negativen Auswirkungen der Zuständigkeitskopplung an den Wohnort der Herkunftsfamilie empirisch nicht zu halten** ist.

- Laut Bericht des DJI zum Stand der Umsetzung des BKiSchG auf der kommunalen Ebene stellt die Gewährleistung der Kontinuität zu beiden familialen Bezugssystemen für Jugendämter oftmals dann eine fachliche Herausforderung dar, wenn ein Zuständigkeitswechsel erfolgt (vgl. Pluto et al. 2016: 123; Wissenschaftliche Grundlagen zur Evaluation des BKiSchG, 2015: 104). Dies gilt grundsätzlich für alle Zuständigkeitswechsel; gemäß der Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG zeigen „die verschiedenen herangezogenen empirischen Daten, dass die Anzahl der Zuständigkeitswechsel geringer werden würde, wenn die Sonderregelung in § 86 (Abs. 6) SGB VIII gestrichen würde.“ (ebd., S. 123).
- Gleichzeitig muss zur Relativierung der Daten angemerkt werden, dass jedoch weiterhin keine Daten zu Zuständigkeitswechseln wegen Umzug der Herkunftseltern vorliegen, die die Zeit bis zur Volljährigkeit des Kindes berücksichtigen. Pluto et al. vermuten allerdings auf Grundlage ihrer Daten, dass auch dann Zuständigkeitswechsel häufiger nach § 86 Abs. 6 SGB VIII als durch Umzug der Herkunftseltern erfolgen würden (Pluto et al. 2016: 123 f.; Wissenschaftliche Grundlagen zur Evaluation des BKiSchG: 123).

Vorschläge für neue Denkwege

Vor dem Hintergrund der in der Praxis der Pflegekinderhilfe mit der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bestehenden Schwierigkeiten und unbeabsichtigten Nebenfolgen der Regelung und den einvernehmlich im Dialogforum Pflegekinderhilfe gesehenen Notwendigkeiten die Stabilität und Berechenbarkeit der Beziehungen und Lebensorte zu gewährleisten, stellt sich die Frage nach neuen Denkwegen auch hinsichtlich der Zuständigkeiten bei der Fallführung der Jugendämter.

Zielperspektive ist für Pflegekinder Kontinuität hinsichtlich Biographie und Lebensplanung zu sichern – unter Berücksichtigung der Vielfalt der Hilfeverläufe. Dabei ist zu bedenken, dass bisher ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII im Einzelfall für das Kind/den Jugendlichen genauso problematisch sein kann wie denkbare (mehrere) Zuständigkeitswechsel bei häufigen Umzügen der Herkunftseltern.

Mit Blick auf die Zielperspektive Kontinuität können hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter für die Fallführung bei Vollzeitpflege verschiedene Varianten angedacht und diskutiert werden, von denen wir einige – die zum Teil auf der Februarsitzung erörtert wurden – nochmals zur Diskussion stellen wollen:

1. **Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII:** Die Zuständigkeit wird regelhaft – wie bei allen anderen Leistungen auch – grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthalt der Herkunftseltern gekoppelt. § 86

Abs. 1 bis 5 SGB VIII finden Anwendung. Das örtlich zuständige Jugendamt hat die gesamte Herkunftsfamilie im Blick und kann Übergänge kontinuierlich gestalten. Für die Pflegeeltern besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor Ort (§ 37 Abs. 2 SGB VIII) sowie die Sicherung der Bedingungen der Vollzeitpflege durch den verbindlichen Hilfeplan (§ 37 Abs. 2a SGB VIII). Nicht verschwiegen werden darf, dass dann in Einzelfällen - wie auch bei Kindern in der Heimerziehung - die Zuständigkeit ggf. an einem vom Wohnort des Pflegekinds/der Pflegefamilie weit entfernten Jugendamt geführt wird, was die Durchführung z.B. von persönlichen Kontakten wie Hausbesuchen und Hilfeplangesprächen erschweren könnte (vgl. Salgo, Stellungnahme zum BKiSchG, BT-Drucks. 17/6256 vom 22.06.2011).

2. Koppelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII an eine familiengerichtlich festgestellte Dauerpflege: (z. B. über eine Dauerverbleibensanordnung). Ohne Dauerpflege (bzw. Dauerverbleibensanordnung) würde die reguläre Zuständigkeit gelten. Damit würde zumindest ab Eingreifen der Sonderzuständigkeit Kontinuität in der Fallführung für Pflegeverhältnisse hergestellt werden, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass keine weiteren Brüche (Wechsel der Unterbringungsform oder Rückkehr zu den Herkunftseltern) zu erwarten sind. Für nicht eindeutig auf Dauer angelegte Pflegeverhältnisse bliebe der Bezug zum Herkunftssystem erhalten.

3. Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen: Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII und Hinweis, dass die Länder hier Regelungen treffen sollen. Problem sind hier die Landesgrenzen und die Jugendämter, die mehr mit Jugendämtern jenseits der Landesgrenze zu tun haben und hier auf unterschiedliche, sich ggf. widersprechende Regelungen Rücksicht nehmen müssten. Außerdem würde man der Entwicklung landesrechtlicher Regelungen in der Jugendhilfe, die zu einer Zersplitterung führen können, zusätzlich „Aufwind“ geben.

4. Statische Zuständigkeit: Kein Wechsel bei Umzug der Eltern, generell oder unter bestimmten Voraussetzungen: Das die Hilfe initiiierende Jugendamt bleibt immer zuständig (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. 2015). Schwierig ist bei dieser Regelung, dass im Einzelfall ggf. sowohl zu den Eltern als auch zur Pflegefamilie eine große räumliche Distanz entsteht.

5. Die Verlängerung des Zeitpunktes für den Zuständigkeitswechsel von zwei **auf vier Jahre** – danach Anwendung des § 86 Abs. 6 SGB VIII. Damit wäre die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass es sich tatsächlich um Dauerpflegeverhältnisse handelt.

6. Öffnungsklausel für Absprachen der Jugendämter: Überlassung des Wechsels der Zuständigkeit der Freiwilligkeit der Jugendämter oder Beibehaltung des § 86 Abs. 6 SGB VIII und Definition von Ausnahmen, in denen er nicht angewendet werden muss. Hier könnten die Jugendämter nach bestimmten Kriterien entscheiden, ob eine Abgabe erfolgen soll oder nicht. Es bleibt allerdings fraglich, ob im Großteil der Fälle Einigungen erzielt werden können bzw. ob die Grundlage für Einigungen nicht in erster Linie Partikularinteressen der beteiligten Jugendämter statt Prüfung der Kindeswohl dienlichkeit im Einzelfall sind.

7. **§ 86 Abs. 6 SGB VIII als Ausnahme**, z.B. **bei großer Entfernung** zwischen Wohnort der Herkunftseltern und der Pflegefamilie oder wenn die Eltern sehr oft umziehen. Hier müsste dann aber noch darüber nachgedacht werden, wie das konkret umgesetzt und operationalisiert werden könnte.

Für die meisten Szenarien sind gute Kooperationen und Absprachen zwischen den jeweils beteiligten Jugendämtern notwendig, die allerdings bereits jetzt schon nicht flächendeckend vorausgesetzt werden können.

Für alle Szenarien gilt § 37 Abs. 2 SGB VIII, sodass die Pflegeeltern immer einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung vor Ort in ihrem eigenen Jugendamtsbereich haben und vom Pflegekinderdienst des dortigen Jugendamts oder auch eines freien Trägers begleitet werden können.

Es könnte überlegt werden, § 37 Abs. 2a SGB VIII konkretisierend zu ergänzen, sodass nicht nur auf den Umfang, sondern auch auf die „Art“ der Betreuung bzw. den betreuenden Dienst Bezug genommen wird und auch diese im Hilfeplan festgeschrieben werden muss und nur abänderbar ist, wenn sich der Hilfebedarf wirklich ändert oder die Pflegeeltern dies wünschen. Darüber hinaus wäre eine Kopplung mit der Forderung, die Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 in den Katalog des § 78a SGB VIII aufzunehmen, zu erwägen, da dann – wie bei der Heimerziehung – bei einer Einbeziehung freier Träger als Leistungserbringer die Konditionen, die am Sitz des Trägers vereinbart wurden, auch bei Fremdbelegung und Zuständigkeitswechsel weiter gelten (§ 78e Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Zudem könnten wir darüber nachdenken, ob auch bei Eingreifen der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII eine Erstattung der Verwaltungskosten sinnvoll wäre – entsprechend § 37 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, auch wenn es sich dann nicht um Amtshilfe handelt.

Ergebnisse der Diskussion von Denkwegen in der Expert_innenrunde am 06.06.2016

Es bleibt die Schwierigkeit, mit einer Regelung bzgl. der Zuständigkeit den sehr unterschiedlichen individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gerecht zu werden und Kontinuität in ihrem Sinne zu sichern.

Die Expert_innen berichten aus der Praxis von **Streitigkeiten zwischen den Jugendämtern** über die örtliche Zuständigkeit: „das eine ist nicht mehr zuständig, das andere war es noch nie und will es auch nicht werden - keiner fühlt sich zuständig“.

Ein Problem sind die großen Unterschiede in der Ausstattung und qualitativen Arbeit der sozialen Dienste sowie freien Träger und der vorgesehenen Leistungen für (Pflege-)familien. Zuständigkeitswechsel sind auch problematisch für Pflegekinder, wenn diese ihre Ansprechpartner verlieren. In der Praxis müsste der Kontinuität ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Zu fragen ist, was Pflegefamilien brauchen: Die **Bedingungen**, zu denen das Pflegeverhältnis begonnen wurde, müssen festgeschrieben werden. Dann sei zweitrangig, welches Jugendamt für die Fallführung zuständig ist. Hierfür müsste § 37 Abs. 2a SGB VIII dahingehend erweitert/konkretisiert werden, dass auch festgeschrieben

wird, wer die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien durchführt, und außerdem diese Regelung in der Praxis konsequent umgesetzt werden.

Die vorgestellten Varianten 1-7 und ergänzende Ideen werden diskutiert. Dabei wird deutlich, dass das regelhafte Eingreifen der Sonderzuständigkeit in allen Fällen der Dauerpflege als nicht sinnvoll erachtet wird. Somit kommen flexible Lösungen in Betracht, die allerdings die Gefahr bergen, zu offen oder kompliziert zu sein.

Im Ergebnis sprechen sich die meisten Expert_innen für Variante 1 (**Streichung der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII**) und/oder 7 (**§ 86 Abs. 6 SGB VIII als Ausnahme**, z.B. bei großer Entfernung zwischen Wohnort der Herkunftseltern und der Pflegefamilie oder wenn die Eltern sehr oft umziehen aus. Einige Stimmen sprechen sich auch für eine Erhöhung der Frist von zwei auf vier Jahren aus (Variante 5).

Abgelehnt werden die Varianten 2 (Koppelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII an eine familiengerichtlich festgestellte Dauerpflege), 3 (Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelungen) sowie 4 (statische Zuständigkeit des Jugendamts, dass am Anfang für das Pflegeverhältnis zuständig war).

Zusätzliche Regelungen zur Kontinuitätssicherung sind möglich und aus der Runde mehrheitlich gewünscht.

Der Sitzungsleiter fasst zusammen: Das Votum der Runde geht in Richtung Streichung des § 86 Abs. 6 SGB VIII oder etwa Erhöhung des notwendigen Zeitraums für das Eingreifen der Sonderzuständigkeit in Kombination mit deutlich differenzierten Ausnahmen und einer Evaluation. Daraus ergäbe sich eine Umkehr der Denkrichtung. Er schlägt vor, sich in einem nächsten Schritt mit Jugendämtern zusammenzusetzen, und zwar exemplarisch mit einigen, die den Paragraphen ausgehebelt haben und solchen, die ihn exzessiv nutzen. Es braucht mehr Erkenntnisgewinn aus der Praxis darüber, was **Kontinuität** am ehesten gewährleistet – nicht in Form neuer Expertisen, sondern eher Zeit und Gespräche mit Jugendämtern.

Quellen und weitere Literaturhinweise

Aarons, Gregory/ James, Sigrid/ Monn, Amy et al (2010): Behavior Problems and Placement Change in a National Child Welfare Sample: A Prospective Study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry 49, S. 70–80.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V. (2015): Positionspapier zur Stärkung der Kinderrechte und der Qualifizierung der Pflegekinderhilfe.

Bundesregierung (2015): Bericht der Bundesregierung – Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

Dialogforum Pflegekinderhilfe (Hrsg.) (2015): Vorschläge zu fachlichen und rechtlichen Reformen in der Pflegekinderhilfe, Berlin. Stand: 05.12.2015.

Eschelbach, Diana (2012): Anwendungsbereich von § 86 Abs. 6 SGB VIII: Vollzeitpflege, Sonderpflege, Gastfamilien, Projektfamilien, Erziehungsstellen, Kleinstheime, Kinderhäuser ... In: *Das Jugendamt* (9), S. 440–445.

Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes - Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz.

Helming, Elisabeth (2014): Pflegekinder und ihre Geschwister: Risiko und Ressource. In: Kuhls, Anke; Glaum, Joachim & Schröer, Wolfgang (Hrsg.): Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim und Basel, 151-173.

Kindler, Heinz (2011): C.2 Perspektivklärung und Vermeidung von Abbrüchen von Pflegeverhältnissen. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas & Jurczyk, Karin (Hrsg.): Handbuch Pflegekinderhilfe, München, 344-375.

Müller, Heinz & Artz, Philipp (2015): Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII-Statistik, Mainz.

Pluto, Liane; van Santen, Eric & Peucker, Christian (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene, München.

Rock, Kerstin; Moos, Marion & Müller, Heinz (2008): Das Pflegekinderwesen im Blick. Standortbestimmung und Entwicklungsperspektiven, Tübingen.

Salgo, Ludwig (2011): Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), BT-Drucks. 17/6256 vom 22.06.2011.

Thrum, Kathrin (2007): Ergebnisse der Pflegekinder-Fallerhebung des DJI. Arbeitspapier. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut. München.

Thuns, Manfred (2003): Zur Bedeutung der Lebensweltorientierung in der Jugendhilfe: Herausforderungen an Pädagogik und Psychologie. Dissertation Universität Oldenburg. Online verfügbar unter: <http://oops.uni-oldenburg.de/257/>. Zuletzt abgerufen am 10.05.2016.

Thiele, Carmen (2010): Zuständigkeit in der Pflegekinderhilfe - Ist sie reformbedürftig? In: *PFAD* (3), S. 82–83

Frankfurt/Berlin im September 2016